



Merkblatt zur Beantragung einer Reisegewerbekarte (RGK) gemäß § 55 Gewerbeordnung (GewO)

1. Wer braucht eine RGK und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf nach § 55 Abs. 2 GewO der Erlaubnis in Form der Reisegewerbekarte. Ein Reisegewerbe betreibt nach § 55 Abs. 1 GewO, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Die Reisegewerbekartenpflicht betrifft nur den Gewerbetreibenden. Angestellte des Reisegewerbetreibenden benötigen keine eigene Reisegewerbekarte.

Ein weiteres Merkmal des Reisegewerbes besteht darin, dass der Gewerbetreibende seine Waren feilbietet, ohne vorher bestellt worden zu sein. Die Bestellung muss vom Kunden ausgehen, sich an den Gewerbetreibenden richten, und zwar vor dessen Erscheinen bei dem Käufer oder Verkäufer.

2. Welche Tätigkeitsmerkmale kennzeichnen das Reisegewerbe?

a) Waren feilbieten

Ware ist jede bewegliche Sache, die geeignet ist, Gegenstand des Handelsverkehrs zu sein. Von Feilbieten spricht man dann, wenn das Kaufobjekt nicht in Mustern, sondern im Original dem Publikum zum Zwecke des Verkaufs vorgezeigt wird und die vorgezeigte Ware zu sofortiger Übergabe im Falle des Kaufabschlusses bereitgestellt ist.

b) Aufsuchen von Warenbestellungen

Das Aufsuchen von Warenbestellungen ist die Bemühung, feste Aufträge für Lieferung von bestimmten Waren zu erwirken auf Grund von Proben, Mustern, Zeichnungen und dergleichen.

c) Gewerbliche Leistungen

Der Ausdruck Leistungen anzubieten erfasst grundsätzlich gewerbliche Tätigkeiten aller Art, vor allem das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von Gegenständen.

d) Schaustellergewerbe

Hierunter fallen sämtliche unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, also der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießständen, Geschicklichkeitsspiele u. Ä., kurzum von Angeboten, die der Unterhaltung und dem Vergnügen und nicht dem Warenabsatz dienen.

3. Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen:

1. Antrag Reisegewerbekarte
2. Kopie des gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite)
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt (anzufordern beim für den Antragsteller zuständigen Finanzamt)
6. Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nur, wenn unverpackte Lebensmittel vertrieben werden sollen)
7. die aktuelle RGK (nur, wenn es sich um eine Erweiterung/Verlängerung handelt)
8. Versicherungsnachweis Haftpflichtversicherung (nur, wenn Schaustellertätigkeit ausgeübt werden soll)

4. Kosten

Für die Erteilung der Reisegewerbekarte wird eine Gebühr fällig, die sich nach der aktuellen Gebührensatzung des Landratsamtes Schwäbisch Hall richtet.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Tel.-Nr. 0791/755-7263 oder Mail ordnung@LRASHA.de .

Stand Januar 2026